

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 28. September 2000

51. Stück

51. Gesetz: Dienstordnung 1994 (9. Novelle zur Dienstordnung 1994), Besoldungsordnung 1994 (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), Pensionsordnung 1995 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und Vertragsbedienstetenordnung 1995 (9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995); Änderung.

51.

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (9. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 47/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Zeit, die entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt wurde;“

2. In § 14 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373“ durch den Ausdruck „Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 1 Z 9 entfallen die Worte „und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde“.

4. In § 14 Abs. 1 Z 10 entfallen die Worte „soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde“.

5. § 14 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag, und auf Karenzurlaube nach §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, nach §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht und auf andere Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zeit des Karenzurlaubes zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen ist, soweit für diese Zeiten kein anderer Ausschlussgrund nach diesem Absatz vorliegt.“

6. § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Probedienstzeit kann während eines aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes nicht ablaufen.“

7. In § 28 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wird das Kind nach Ablauf von drei Jahren ab seiner Geburt, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, ist die Arbeitszeit des Beamten auf seinen Antrag zur Pflege dieses Kindes abweichend von Abs. 1 erster Satz bis zum Ablauf von zwölf Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel herabzusetzen. § 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 sind anzuwenden.“

8. In § 28 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 1a“ ersetzt.

9. § 28 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 spätestens acht Wochen nach der Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Beamten oder,
4. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 15g oder 15h des Mutterschutzgesetzes 1979, §§ 8 oder 8a des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Möchte der Beamte im Anschluss an einen (Eltern-)Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

(5) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 4 kann eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.“

10. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 28 erhalten die Bezeichnung „(6)“ bzw. „(7)“.

11. In § 29 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „§§ 53 oder 55“ durch den Ausdruck „§§ 53 bis 53b oder 55“ ersetzt.

12. § 48 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Hat der Beamte einen Karenzurlaub gemäß §§ 53 bis 53b oder 54 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub oder die Summe der Karenzurlaube zehn Monate übersteigt.“

13. In § 52a Abs. 7 und Abs. 8 Z 2 wird jeweils nach dem Ausdruck „Karenzurlaub“ der Ausdruck „(Karenzurlaubsteil)“ eingefügt.

14. § 53 lautet:

„§ 53. (1) Der Beamtin gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt ihres Kindes.

(2) Dem männlichen Beamten gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15 bis 15c oder 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt; das Verbot der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Eltern-)Karenzurlaub gilt nicht im Fall des § 53a Abs. 2.

(3) Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Beamten, der ein Kind an Kindes statt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pfleagemutter, Pflegevater). Wird das Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) Der Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jener gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens drei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub ist

1. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 dieses Gesetzes oder anderen gleichartigen

Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Möchte der Beamte im Anschluss an einen nach Abs. 1 bis 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommenen (Eltern-)Karenzurlaub des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 28 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenzurlaub nach Abs. 1 bis 3 in Anspruch nehmen, kann er diesen bis spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(6) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub hat folgende Angaben zu enthalten:

1. alle anspruchsbegründenden Umstände, welche nachzuweisen sind,
2. den Beginn und die Dauer des Eltern-Karenzurlaubes sowie
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob der Beamte während des Eltern-Karenzurlaubes mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und dieses regelmäßig selbst pflegen wird.

Im Fall des Abs. 5 letzter Satz ist – sofern der andere Elternteil nicht Dienstnehmer der Gemeinde Wien ist – die Rechtzeitigkeit der Antragstellung glaubhaft zu machen.

(7) Bis spätestens drei Monate vor dem Ende des nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenzurlaubes kann der Beamte die Verlängerung desselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 bis 3 ist Bedacht zu nehmen.

(8) Anträge nach Abs. 5 und 7 sind schriftlich zu stellen.

(9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann ein Eltern-Karenzurlaub im Sinn der Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(10) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Beamten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Eltern-Karenzurlaubes oder über den Verzicht auf den Eltern-Karenzurlaub auszustellen.“

15. Nach § 53 werden folgende §§ 53a und 53b samt Überschriften eingefügt:

„Geteilter Eltern-Karenzurlaub

§ 53a. (1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann der Eltern-Karenzurlaub nach § 53 in zwei Teilen in der Dauer von je mindestens drei Monaten in Anspruch genommen werden, wenn

1. auch der andere Elternteil von seinem Anspruch auf Eltern-Karenzurlaub nach § 53 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes Gebrauch nimmt und
2. die von den Eltern in Anspruch genommenen (Eltern-)Karenzurlaube bzw. (Eltern-)Karenzurlaubsteile jeweils unmittelbar aneinander anschließen.

(2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann der Beamte mit dem anderen Elternteil gleichzeitig Eltern-Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen. Diesfalls endet der Anspruch auf Eltern-Karenzurlaub spätestens mit Ablauf des 23. Lebensmonates des Kindes bzw. einen Monat vor den in § 53b Abs. 2 genannten Zeitpunkten.

(3) Der zweite Teil des Eltern-Karenzurlaubes ist spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes des anderen Elternteiles zu beantragen.

(4) § 53 Abs. 6 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden.

Aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub

§ 53b. (1) Drei Monate des Eltern-Karenzurlaubes nach § 53 können aufgeschoben und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes entweder in einem oder in Blöcken von ganzen Monaten verbraucht werden, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Eltern-Karenzurlaub nach § 53 spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch der andere Elternteil aufgeschobenen (Eltern-)Karenzurlaub nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. Auf § 53a Abs. 2 letzter Satz ist Bedacht zu nehmen.

(3) Im Fall des § 53 Abs. 3 zweiter Satz findet Abs. 2 keine Anwendung, doch kann aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub nur in Anspruch genommen werden, wenn nicht der andere Elternteil einen Eltern-

Karenzurlaub nach § 53 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

(4) Dem männlichen Beamten gebührt aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub nicht für jenen Zeitraum, für den die Mutter aufgeschobenen (Eltern-)Karenzurlaub nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

(5) Ist der noch nicht verbrauchte aufgeschobene Eltern-Karenzurlaub länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, kann auch der Verbrauch des aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes aus Anlass des Schuleintrittes gewährt werden. In diesem Fall hat der aufgeschobene Eltern-Karenzurlaub spätestens am Tag des Schuleintrittes zu beginnen.

(6) Die Absicht, aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub in Anspruch nehmen zu wollen, ist innerhalb der in § 53 Abs. 5 angegebenen Fristen schriftlich anzuzeigen. Der Beginn eines aufgeschobenen Teiles des Eltern-Karenzurlaubes ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt schriftlich bekannt zu geben. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes ist anlässlich der Bekanntgabe nachzuweisen.

(7) Unbeschadet des Ablaufes der Fristen nach Abs. 6 kann ein aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub gewährt bzw. der verspätet bekannt gegebene aufgeschobene Teil des Eltern-Karenzurlaubes angetreten werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(8) Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht den Verbrauch eines angezeigten aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes.

(9) Beamte, die hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig sind, können einen aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub in den letzten vier Monaten des Schuljahres (§ 56 Wiener Schulgesetz) nicht in Anspruch nehmen.“

16. § 54 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteil durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Beamten unabhängig von § 53 auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Dasselbe gilt bei Verhinderung des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Eltern-Karenzurlaub nach §§ 53 Abs. 3 zweiter Satz oder 53b oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.“

17. Nach § 55 wird folgender § 55a samt Überschrift eingefügt:

„Recht auf Information während eines Karenzurlaubes

§ 55a. Während eines Karenzurlaubes gemäß §§ 53 bis 55 ist der Beamte über wichtige dienstliche Angelegenheiten, die jene Dienststelle betreffen, in der er unmittelbar vor Antritt des Karenzurlaubes seinen Dienst versehen hat, und die seine Interessen berühren, wie insbesondere über Organisationsänderungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, zu informieren.“

18. § 68 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 Z 1 wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.“

19. § 71 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. durch Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbeitrages an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG),“

20. Die bisherige Z 5 des § 71 Abs. 1 erhält die Bezeichnung „6.“.

21. In § 72 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „§ 53 oder § 54“ durch den Ausdruck „§§ 53, 53a oder 54“ ersetzt.

22. Nach § 72 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Wird der Eltern-Karenzurlaub in zwei Teilen in Anspruch genommen (§ 53a), beginnt der Kündigungsschutz für jeden Teil mit der sich auf ihn beziehenden Antragstellung, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet jeweils einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Eltern-Karenzurlaubsteiles. Wird der Antrag nach § 53a Abs. 3 vor Ablauf des auf den ersten Teil des Eltern-Karenzurlaubes bezogenen Kündigungsschutzes eingebracht, endet der Kündigungsschutz einen Monat nach Ende des zweiten Teiles des Eltern-Karenzurlaubes.“

23. § 72 Abs. 6 lautet:

„(6) Während der Kündigungsfrist sind dem Beamten auf sein Verlangen wöchentlich acht Arbeitsstunden, im Fall einer Teilzeitbeschäftigung nur der dem Beschäftigungsmaß entsprechende Stundenanteil, zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens freizugeben.“

24. Nach § 74d wird folgender § 74e samt Überschrift eingefügt:

„Geschäftsordnung

§ 74e. (1) Der Dienstrechtssenat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser ist der rechtskundige Beisitzer mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen. Unter laufenden Geschäften sind die Durchführung von für die Vorbereitung der Entscheidungen des Dienstrechtssenates erforderlichen Ermittlungen und sonstige Erledigungen zu verstehen, die nicht verfahrensbeendend wirken und auch – abgesehen von Ladungsbescheiden – keine verfahrensrechtlichen Bescheide sind. Der für den rechtskundigen Beisitzer bestellte Stellvertreter hat diesen auch bei der Führung der laufenden Geschäfte zu vertreten.

(2) Für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Dienstrechtssenates und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Geschäftsordnung ist im „Amtsblatt der Stadt Wien“ zu verlautbaren.“

25. In § 110 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1999“ durch das Datum „1. Jänner 2000“ ersetzt.

26. § 115c wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 16 Abs. 4, § 28 Abs. 1a, § 28 Abs. 3 bis 7, § 29 Abs. 2 Z 2, § 48 Abs. 3 zweiter Satz, § 52a Abs. 7 und Abs. 8 Z 2, die §§ 53 bis 53b, § 54 Abs. 1, § 55a und § 72 Abs. 4 und 4a in der Fassung des Art. I Z 6 bis 17, 21 und 22 des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (9. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden, gelten nur in jenen Fällen, in denen der Karenzurlaub oder die Teilzeitbeschäftigung wegen eines Kindes in Anspruch genommen wird oder wurde, das nach dem 31. August 2000 geboren wurde. In allen anderen Fällen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch Art. I Z 6 bis 17, 21 und 22 des genannten Gesetzes gegolten haben, weiterhin anzuwenden.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „§§ 53 und 54“ durch den Ausdruck „§§ 53 bis 53b und 54“ ersetzt.

2. § 20 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Abgesehen von den Fällen des § 53a Abs. 2 und § 54 der Dienstordnung 1994 entfällt der Anspruch des männlichen Beamten für jenen Zeitraum, für den die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter ein Karenz(urlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.“

3. In § 20 Abs. 2 Z 2 lit. a wird der Ausdruck „Karenzurlaubsgeld“ durch den Ausdruck „Karenz(urlaubsgeld“ ersetzt.

4. Nach § 20 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Wird das Kind nach Ablauf des ersten Lebensjahres ab seiner Geburt, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen, gebührt abweichend von Abs. 2 Z 1 Karenzurlaubsgeld bis zum

Ablauf von sechs Monaten ab der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege. Abs. 2 Z 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2b) Im Fall des § 53a Abs. 2 der Dienstordnung 1994 endet der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld einen Monat vor den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten, wenn beide Elternteile gleichzeitig Karenz(ur-laub)s-geld beziehen.

(2c) Wird aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub im Sinn des § 53b der Dienstordnung 1994 in Anspruch genommen, gebührt für die Dauer desselben Karenzurlaubsgeld. Diesfalls verkürzt sich der Anspruch nach Abs. 2, 2a oder 2b um die Dauer des aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes.“

5. *Der bisherige Abs. 2a des § 20 erhält die Bezeichnung „(2d)“.*

6. *In § 21 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Wird das Kind nach Ablauf von zwei Jahren ab seiner Geburt, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen, gebührt dem Beamten während einer Teilzeitbeschäftigung – wenn es sich um eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des § 27 der Dienstordnung 1994 handelt nur über Antrag – die Ersatzleistung in der Dauer bis zu zwölf Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege. Abs. 1 Z 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

7. *In § 26 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „Lehrschwestern (Lehrpflegern)“ durch den Ausdruck „Lehrerinnen (Lehrer) für Gesundheits- und Krankenpflege“ ersetzt.*

8. *In § 41 Abs. 4 wird der Ausdruck „zwei Jahren“ durch den Ausdruck „sechs Monaten“ ersetzt.*

9. *In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1999“ durch das Datum „1. Jänner 2000“ ersetzt.*

10. *§ 45 Abs. 3 letzter Satz entfällt.*

11. *§ 49a wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 7 Abs. 2 Z 2, § 20 Abs. 1 letzter Satz, § 20 Abs. 2a bis 2c und § 21 Abs. 1a in der Fassung des Art. II Z 1, 2, 4 und 6 des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (9. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden, gelten nur in jenen Fällen, in denen der Karenzurlaub oder die Teilzeitbeschäftigung wegen eines Kindes in Anspruch genommen wird oder wurde, das nach dem 31. August 2000 geboren wurde. In allen anderen Fällen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch Art. II Z 1, 2, 4 und 6 des genannten Gesetzes gegolten haben, weiterhin anzuwenden.“

Artikel III

Die Pensionsordnung 1995, LGBL für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In § 46 Abs. 3 wird das Datum „1. Dezember“ durch das Datum „31. Dezember“ ersetzt; der letzte Satz entfällt.*

2. *In § 63 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gemäß §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989,“ durch den Ausdruck „§§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, gemäß §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes“ ersetzt.*

3. *In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1998“ durch das Datum „1. Jänner 2000“ ersetzt.*

Artikel IV

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBL für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. *§ 12 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht

1. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes, wenn

a) weder vom Vertragsbediensteten noch vom anderen Elternteil ein (Eltern-)Karenzurlaub nach §§ 31, 31a oder 32 dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommen wird und der

Vertragsbedienstete gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt, oder

- b) nur im ersten Lebensjahr des Kindes vom Vertragsbediensteten oder vom anderen Elternteil ein (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn der lit. a in Anspruch genommen wird und im zweiten Lebensjahr der Vertragsbedienstete gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt;
2. bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes, wenn nur im ersten Lebensjahr vom Vertragsbediensteten oder vom anderen Elternteil ein (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn der Z 1 lit. a in Anspruch genommen wird und der Vertragsbedienstete nicht gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt;
3. bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes, wenn weder vom Vertragsbediensteten noch vom anderen Elternteil ein (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn der Z 1 lit. a in Anspruch genommen wird und der Vertragsbedienstete nicht gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt.“

2. Nach § 12 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 2 Z 1 verlängert sich über den Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes um jenen Zeitraum hinaus, um den der andere Elternteil Teilzeitbeschäftigung vor Ablauf des zweiten Lebensjahres nicht gleichzeitig mit dem Vertragsbediensteten in Anspruch genommen hat.

(2b) Wird abweichend von Abs. 2 Z 1 lit. b oder Z 2 vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von (Eltern-)Karenzurlaub Teilzeitbeschäftigung oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Teilzeitbeschäftigung (Eltern-)Karenzurlaub in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung um jenen Zeitraum, um den vor Vollendung des ersten Lebensjahres kein (Eltern-)Karenzurlaub oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn des Abs. 2 Z 1 lit. a in Anspruch genommen wurde.

(2c) Sofern nicht die Berechnung nach Abs. 2 für den Vertragsbediensteten günstiger ist oder eine solche Berechnung nicht zur Anwendung kommen kann, besteht in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von zwölf Monaten ab dem Tag der Annahme des Kindes an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.“

3. § 12 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Teilzeitbeschäftigung beginnt

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 3 frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 2 frühestens im Anschluss an einen (Eltern-)Karenzurlaub im Sinn des Abs. 2 Z 1 lit. a.“

4. § 12 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist unter Angabe des Beginnes und der Dauer

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder,
3. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeeltern- oder Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 15g oder 15h des Mutterschutzgesetzes 1979, §§ 8 oder 8a des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an einen (Eltern-)Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

(7) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 6 kann eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.“

5. Die bisherigen Abs. 7, 8 und 9 des § 12 erhalten die Bezeichnung „(8)“, „(9)“ bzw. „(10)“.

6. § 25 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Hat der Vertragsbedienstete einen Karenzurlaub gemäß §§ 31 bis 31b oder 32 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub oder die Summe der Karenzurlaube zehn Monate übersteigt.“

7. In § 30a Abs. 7 wird der Ausdruck „Rahmenzeiten“ durch den Ausdruck „Rahmenzeit“ ersetzt und nach dem Ausdruck „Karenzurlaub“ der Ausdruck „(Karenzurlaubsteil)“ eingefügt.

8. In § 30a Abs. 8 Z 2 wird nach dem Ausdruck „Karenzurlaub“ der Ausdruck „(Karenzurlaubsteil)“ eingefügt.

9. § 31 lautet:

„§ 31. (1) Der Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt ihres Kindes.

(2) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15 bis 15c oder 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt; das Verbot der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Eltern-)Karenzurlaub gilt nicht im Fall des § 31a Abs. 2.

(3) Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Vertragsbediensteten, der ein Kind an Kindes statt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter, Pflegevater). Wird das Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, gebührt auf Antrag ein Eltern-Karenzurlaub bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) Der Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jener gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens drei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub ist

1. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einem Eltern-Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 dieses Gesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an einen nach Abs. 1 bis 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommenen (Eltern-)Karenzurlaub des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 12 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenzurlaub nach Abs. 1 bis 3 in Anspruch nehmen, kann er diesen bis spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(6) Der Antrag auf Eltern-Karenzurlaub hat folgende Angaben zu enthalten:

1. alle anspruchsbegründenden Umstände, welche nachzuweisen sind, sowie
2. den Beginn und die Dauer des Eltern-Karenzurlaubes.

Im Fall des Abs. 5 letzter Satz ist – sofern der andere Elternteil nicht Dienstnehmer der Gemeinde Wien ist – die Rechtzeitigkeit der Antragstellung glaubhaft zu machen.

(7) Bis spätestens drei Monate vor dem Ende des nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenzurlaubes kann der Vertragsbedienstete die Verlängerung desselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 bis 3 ist Bedacht zu nehmen.

(8) Anträge nach Abs. 5 und 7 sind schriftlich zu stellen.

(9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann ein Eltern-Karenzurlaub im Sinn der Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(10) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Eltern-Karenzurlaubes oder über den Verzicht auf den Eltern-Karenzurlaub auszustellen.“

10. Nach § 31 werden folgende §§ 31a und 31b samt Überschriften eingefügt:

„Geteilter Eltern-Karenzurlaub

§ 31a. (1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann der Eltern-Karenzurlaub nach § 31 in zwei Teilen in der Dauer von je mindestens drei Monaten in Anspruch genommen werden, wenn

1. auch der andere Elternteil von seinem Anspruch auf (Eltern-)Karenzurlaub nach § 31 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes Gebrauch nimmt und
2. die von den Eltern in Anspruch genommenen (Eltern-)Karenzurlaube bzw. (Eltern-)Karenzurlaubsteile jeweils unmittelbar aneinander anschließen.

(2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann der Vertragsbedienstete mit dem anderen Elternteil gleichzeitig Eltern-Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen. Diesfalls endet der Anspruch auf Eltern-Karenzurlaub spätestens mit Ablauf des 23. Lebensmonates des Kindes bzw. einen Monat vor den in § 31b Abs. 2 genannten Zeitpunkten.

(3) Der zweite Teil des Eltern-Karenzurlaubes ist spätestens drei Monate vor Ende des (Eltern-)Karenzurlaubes des anderen Elternteiles zu beantragen.

(4) § 31 Abs. 6 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden.

Aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub

§ 31b. (1) Drei Monate des Eltern-Karenzurlaubes nach § 31 können aufgeschoben und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes entweder in einem oder in Blöcken von ganzen Monaten verbraucht werden, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Eltern-Karenzurlaub nach § 31 spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch der andere Elternteil aufgeschobenen (Eltern-)Karenzurlaub nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. Auf § 31a Abs. 2 letzter Satz ist Bedacht zu nehmen.

(3) Im Fall des § 31 Abs. 3 zweiter Satz findet Abs. 2 keine Anwendung, doch kann aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub nur in Anspruch genommen werden, wenn nicht der andere Elternteil einen Eltern-Karenzurlaub nach § 31 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

(4) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub nicht für jenen Zeitraum, für den die Mutter aufgeschobenen (Eltern-)Karenzurlaub nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

(5) Ist der noch nicht verbrauchte aufgeschobene Eltern-Karenzurlaub länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, kann auch der Verbrauch des aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes aus Anlass des Schuleintrittes gewährt werden. In diesem Fall hat der aufgeschobene Eltern-Karenzurlaub spätestens am Tag des Schuleintrittes zu beginnen.

(6) Die Absicht, aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub in Anspruch nehmen zu wollen, ist innerhalb der in § 31 Abs. 5 angegebenen Fristen schriftlich anzuzeigen. Der Beginn eines aufgeschobenen Teiles des Eltern-Karenzurlaubes ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt schriftlich bekannt zu geben. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes ist anlässlich der Bekanntgabe nachzuweisen.

(7) Unbeschadet des Ablaufes der Fristen nach Abs. 6 kann ein aufgeschobener Eltern-Karenzurlaub gewährt bzw. der verspätet bekannt gegebene aufgeschobene Teil des Eltern-Karenzurlaubes angetreten werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(8) Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht den Verbrauch eines angezeigten aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaubes.

(9) Vertragsbedienstete, die hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig sind, können einen aufgeschobenen Eltern-Karenzurlaub in den letzten vier Monaten des Schuljahres (§ 56 Wiener Schulgesetz) nicht in Anspruch nehmen.“

11. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteil durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Vertragsbediensteten unabhängig von § 31 auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Dasselbe gilt bei Verhinderung des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Eltern-Karenzurlaub nach §§ 31 Abs. 3 zweiter Satz oder 31b oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.“

12. Nach § 33 wird folgender § 33a samt Überschrift eingefügt:

„Recht auf Information während eines Karenzurlaubes

§ 33a. Während eines Karenzurlaubes gemäß §§ 31 bis 33 ist der Vertragsbedienstete über wichtige dienstliche Angelegenheiten, die jene Dienststelle betreffen, in der er unmittelbar vor Antritt des Karenzurlaubes seinen Dienst versehen hat, und die seine Interessen berühren, wie insbesondere über Organisationsänderungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, zu informieren.“

13. In § 42 Abs. 6 erster Satz wird der Ausdruck „§ 31 oder § 32“ durch den Ausdruck „§§ 31, 31a oder 32“ ersetzt.

14. § 42 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wird der Eltern-Karenzurlaub in zwei Teilen in Anspruch genommen (§ 31a), beginnt der Kündigungsschutz für jeden Teil mit der sich auf ihn beziehenden Antragstellung, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes und endet jeweils einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Eltern-Karenzurlaubsteiles. Wird der Antrag nach § 31a Abs. 3 vor Ablauf des auf den ersten Teil des Eltern-Karenzurlaubes bezogenen Kündigungsschutzes eingebracht, endet der Kündigungsschutz einen Monat nach Ende des zweiten Teiles des Eltern-Karenzurlaubes.“

15. An die Stelle des § 43 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Während der Kündigungsfrist sind dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich acht Arbeitsstunden, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nur der dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Stundenanteil, zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens freizugeben.

(6) Ansprüche gemäß Abs. 5 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(7) Abs. 6 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG.

(8) Der Magistrat kann den gekündigten Vertragsbediensteten in begründeten Einzelfällen während der Kündigungsfrist unter Wahrung der sonstigen ihm zustehenden Bezugsansprüche vom Dienst freistellen, wenn dies im dienstlichen Interesse gelegen ist.“

16. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a. Einem Vertragsbediensteten, der in einem auf mindestens drei Monate befristeten Dienstverhältnis beschäftigt ist, sind auf sein Verlangen wöchentlich acht Stunden, im Fall einer Teilzeitbeschäftigung nur der dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Stundenanteil, zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens freizugeben. Die Postensuchzeit ist innerhalb jener Frist vor Ende des Dienstverhältnisses zu gewähren, die der (fiktiven) Kündigungsfrist für den Fall entspricht, dass das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden wäre (§ 43).“

17. In den §§ 44 Abs. 2 und 45 Abs. 4 wird jeweils der Ausdruck „§ 42 Abs. 4 und 6 oder § 49“ durch den Ausdruck „§ 42 Abs. 4, 6 und 7 oder § 49“ ersetzt.

18. In § 48 Abs. 8 wird der Ausdruck „zwei Jahren“ durch den Ausdruck „sechs Monaten“ ersetzt.

19. § 52 samt Überschrift entfällt.

20. § 59 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 12 Abs. 2 bis 2c, § 12 Abs. 4 erster Satz, § 12 Abs. 6 bis 10, § 25 Abs. 3 zweiter Satz, § 30a Abs. 7 und Abs. 8 Z 2, §§ 31 bis 31b, § 32 Abs. 1, § 33a, § 42 Abs. 6 erster Satz, § 42 Abs. 7, § 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 4 in der Fassung des Art. IV Z 1 bis 14 und 17 des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (9. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden, gelten nur in jenen Fällen, in denen der Karenzurlaub oder die Teilzeitbeschäftigung wegen eines Kindes in Anspruch genommen wird oder wurde, das nach dem 31. August 2000 geboren wurde. In allen anderen Fällen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch Art. IV Z 1 bis 14 und 17 des genannten Gesetzes gegolten haben, weiterhin anzuwenden.“

21. Nach § 62a wird folgender § 62b samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung für vorübergehend beschäftigte oder teilzeitbeschäftigte Lehrer

§ 62b. Auf jene als Lehrer im Sinn des § 51 tätige Vertragsbedienstete, die

1. nur zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen oder
2. nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen worden sind,

und deren Dienstverhältnis zur Stadt Wien vor dem Inkrafttreten des Art. IV Z 19 des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (9. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (14. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (9. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden, begonnen hat, ist § 52 in der bis zu diesem Inkrafttreten geltenden Fassung so lange weiterhin anzuwenden, als nicht die unwiderrufliche schriftliche Erklärung abgegeben wird, ab dem der Erklärung folgenden Monatsersten nach den Gehaltsansätzen des Schemas IVL entlohnt werden zu wollen.“

22. In § 64 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1998“ durch das Datum „1. Jänner 2000“ ersetzt.

Artikel V

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 8 und Art. IV Z 18 mit 1. Jänner 1999,
2. Art. I Z 25, Art. II Z 9, Art. III Z 2 und 3 sowie Art. IV Z 22 mit 1. Jänner 2000,
3. Art. I Z 1 bis 5, 18 bis 20, 23 und 24, Art. II Z 3 und 7 und 10, Art. III Z 1 sowie Art. IV Z 15, 16, 19 und 21 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
4. Art. I Z 6 bis 17, 21, 22 und 26, Art. II Z 1, 2, 4 bis 6 und 11 sowie Art. IV Z 1 bis 14, 17 und 20 mit 1. September 2000.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer